



05/2024



# Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm  
Raum Krems

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

## Impressum:

### Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

### BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)  
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | [www.oir.at](http://www.oir.at)



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

## INHALT

<b>Nicht-technische Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen</b>	<b>8</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
<b>2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung</b>	<b>14</b>
<b>3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>18</b>
<b>4. Darstellung der geprüften Alternativen</b>	<b>22</b>
<b>5. Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>23</b>
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	37
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	52
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	65
<b>6. Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>77</b>
<b>7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen</b>	<b>79</b>
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	79
7.2 Kumulationswirkungen	81
<b>8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</b>	<b>82</b>
<b>9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b>	<b>83</b>
<b>10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>84</b>
<b>Verzeichnisse</b>	<b>85</b>
<b>Anhang</b>	<b>88</b>
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	88
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	90

## Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Krems. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Krems umfasst 31 Gemeinden mit 81.396 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) auf einer Fläche von 975 km<sup>2</sup> (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Krems an der Donau, Langenlois, Gföhl, Mautern an der Donau und Grafenegg. Der größte Anteil der Bevölkerung lebt in Ortschaften zwischen 2.000 und < 5.000 EW, gefolgt von den Ortschaften mit 10.000 und mehr EW. Trotzdem gibt es auch eine große Anzahl sehr kleiner Ortschaften (203 Ortschaften unter 500 EW). Das untermauert die heterogene Raumstruktur.

Die Bevölkerungsentwicklung hat insgesamt einen positiven Trend, liegt aber unter dem landesweiten Durchschnitt, da es neben Wachstumsgemeinden auch Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang gibt, insbesondere im oberen Kampthal und in der Wachau.

1991 gab es 75.372 EW in der Region, 2021 waren es 81.396 EW. Bis 2040 soll die Bevölkerung auf 85.925 EW anwachsen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Raum Krems ist geprägt durch die Flusslandschaften der Donau (Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung mit mehreren Naturschutzgebieten) und des Kamps (Kamptal). Die Wachau ist in der Kategorie „Kulturlandschaft“ in die Liste des Welterbes eingetragen und damit Teil des Weltkulturerbes.

Im RegROP Raum Krems wurden folgende Festlegungen getroffen:

### ► Überörtliche Siedlungsgrenzen

Im Raum Krems wurden 223 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich dabei um 192 lineare und 31 flächige Siedlungsgrenzen handelt.

### ▶▶ Multifunktionale Landschaftsräume

Im Raum Krems sind rund 250 km<sup>2</sup> Fläche als multifunktionale Landschaftsräume festgelegt worden. Multifunktionale Landschaftsräume wurden in allen Gemeinden ausgewiesen, wobei ein Schwerpunkt auf den Gemeinden Schönberg am Kamp, Krems an der Donau, Langenlois und Weinzierl am Walde liegt.

### ▶▶ Regionale Grünzonen

Die insgesamt rund 6 km<sup>2</sup> umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Krems und des Kamps, nördlich der S5 ausgewiesen.

### ▶▶ Agrarische Schwerpunkträume

Insgesamt wurden rund 47 km<sup>2</sup> an agrarischen Schwerpunkträumen im Raum Krems ausgewiesen. Die agrarischen Schwerpunkträume haben einen klaren räumlichen Schwerpunkt im Osten der Region. Sowohl nördlich als auch südlich der Donau liegen große landwirtschaftlich geprägte Flächen, die im RegROP Berücksichtigung fanden.

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt folgendes Ergebnis:

- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich vorrangig neutrale bis positive Wirkungen, insbesondere durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen, multifunktionale Landschaftsräume und agrarischen Schwerpunkträumen.
- ▶ Für die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden- und Raumnutzung“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen sowie erhaltenswerten Landschaftsteilen zeigen potenziell negative Wirkungen. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Potenziell positive Wirkungen werden hingegen durch die Neuausweisung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und Agrarischen Schwerpunkträumen an anderen Stellen erzielt.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ werden in der Regel neutrale bis positive Wirkungen durch die Einführung des RegROP erwartet, allerdings sind in Einzelfällen auch negative Wirkungen möglich. Die verpflichtend anzuwendenden Prüf- und Genehmigungsverfahren sind jedoch als Minderungsmaßnahmen geeignet, die potenziell negativen Wirkungen zu vermindern.

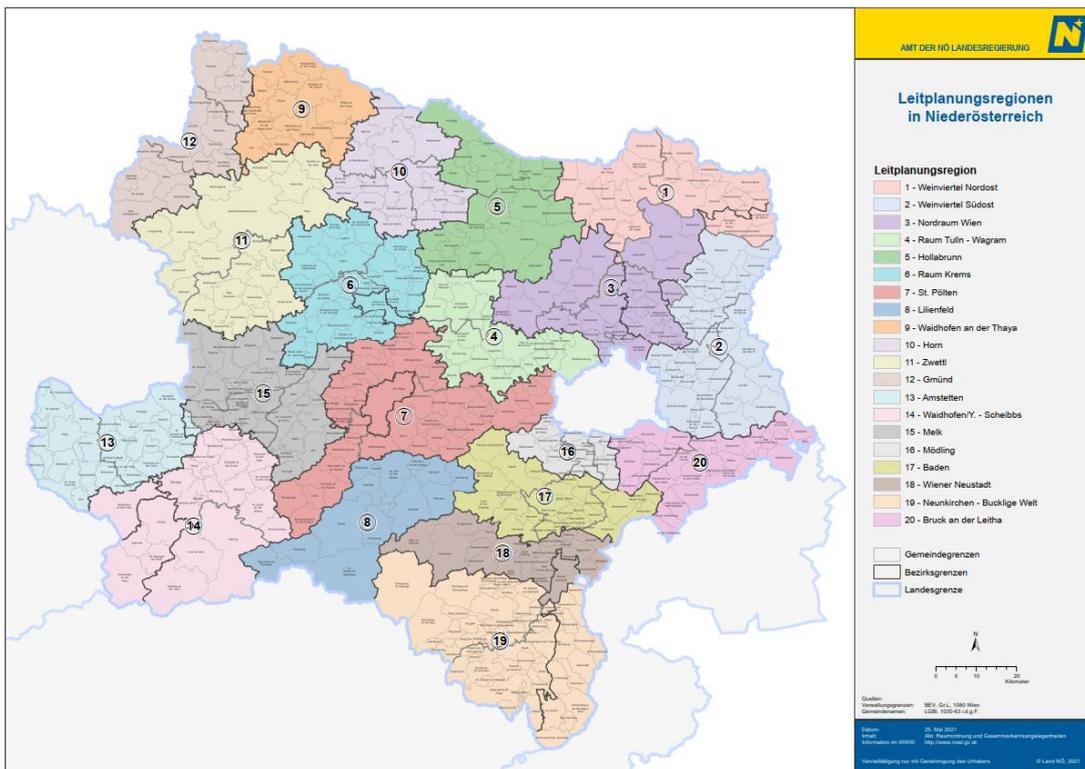
Keine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen ist als erheblich eingestuft. Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung angeführt, welche bei Umsetzung die Umweltverträglichkeit des RegROP sicherstellen. Zudem wurden spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht erhebliche Wirkungen entwickelt, welche die Überwachung der Umweltwirkungen auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

## Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Krems dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Krems bildete das bestehende RegROP NÖ Mitte (LGBl. Nr. 8000-76-2) die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile)
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

### **Zeitliche Abgrenzung**

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

### **Räumliche Abgrenzung**

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

# 1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

## 1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Krems sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume<sup>1</sup>, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

<sup>1</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Raum Krems:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

## 1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.

- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

### 1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

#### 1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder

- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

### 1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP<sup>2</sup> (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

### 1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang

<sup>2</sup> Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
<b>Merkmale der Festlegungen</b>	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

### 1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

## 1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

## 2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Krems beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
<b>Siedlungsgrenzen (flächig und linear)</b>			
Fall 3	<p>Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze</p> <p>Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland)</p> <p>Entfall der Siedlungsgrenze</p> <p>Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze</p>	Ja	<p>Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.</p>
<b>Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)</b>			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR <sup>3</sup> )	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	<p>Neue Festlegung einer MLR-Fläche</p> <p>Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche</p> <p>Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche</p> <p>Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche</p>	Nein	<p>Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.</p> <p>Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.</p> <p>Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.</p>
Fall 3	<p>Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche</p> <p>Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche</p>	Ja	<p>ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen.</p> <p>Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.</p>
<b>Regionale Grünzonen (RGZ)</b>			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

<sup>3</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
<b>Regionale Grünzonen (RGZ)</b>			
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
<b>Agrarische Schwerpunkträume (ASR)</b>			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. <sup>4</sup> Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden <sup>5</sup> . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Quelle: ÖIR, 2023

<sup>4</sup> In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

<sup>5</sup> Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

### 3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
<b>Schutzgut: Wasser</b>		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
<b>Schutzgut: Klima</b>		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2023

## 4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April/Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

## 5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

### 5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralem Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

#### Festlegungen im RegROP Raum Krems und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

*„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:*

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

*Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht*

*mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.*

*In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“*

Von den insgesamt 223 festgelegten überörtlichen SG sind 192 lineare und 31 flächige SG. Die Ausgangslage bildete das bestehende RegROP NÖ Mitte (LGBl. Nr. 8000-76-2), in dem im Raum Krems 188 lineare und 46 flächige SG festgelegt wurden.<sup>6</sup>

Im Zuge der Bearbeitung kam es zu einer Vielzahl (58) an Anmerkungen bzw. Änderungswünschen zu den bestehenden überörtlichen SG. Diese reichten von kleinräumiger Neuabgrenzung bzw. Verlegung bestehender SG über die gänzliche Streichung bis hin zur Festlegung neuer überörtlicher SG. Auch die Umwandlung bestehender überörtlicher flächiger SG in überörtliche lineare SG war häufiger Diskussionspunkt in den Gesprächen mit Gemeinden.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den 3 definierten Fällen zugeteilt. Fall 2 beinhaltet die Festlegung neuer SG; Fall 3 beinhaltet jene Festlegungen, bei denen bestehende überörtliche SG abgeändert werden. Zudem wurde im Fall 3 („Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können“) nach verschiedenen Typen unterschieden:

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze, Verlängerung oder marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	33	Dürnstein, Furth bei Göttweig, Gföhl, Krems an der Donau, Lichtenau im Waldviertel, Mautern an der Donau, Mühlendorf, Rastendorf, Rossatz-Arnsdorf, Schönberg am Kamp, Senftenberg, St. Leonhard am Hornerwald, Straß im Straßertale, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau
Fall 3	Abrücken oder Verkürzen einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	33	Bergern im Dunkelsteinerwald, Gedersdorf, Krumau am Kamp, Lichtenau im Waldviertel, Mühlendorf, Paudorf, Rastendorf, Rohrendorf bei Krems, Schönberg am Kamp, Spitz, St. Leonhard am Hornerwald, Straß im Straßertale, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau.
	(Teilweiser) Entfall einer Siedlungsgrenze	27	Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Gföhl, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Langenlois, Maria Laach am Jauerling, Rastendorf, Schönberg am Kamp, Rohrendorf bei Krems, Weinzierl am Walde.
	(Teilweise) Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	5	Rossatz-Arnsdorf, Schönberg am Kamp, Senftenberg, St. Leonhard am Hornerwald, Weißenkirchen in der Wachau.

Quelle: ÖIR, 2024

<sup>6</sup> Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 1/24).

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der Raum Krems weist verstärkte lineare Siedlungsentwicklungen entlang der Flüsse Donau, Krems und Kamp sowie entlang der Kremser Bundesstraße auf. Bei vielen Ortschaften handelt es sich um traditionelle, längsgezogene Straßendörfer, wobei aktuelle Siedlungsentwicklungen nicht mehr zwangsweise diesem traditionellen Muster folgen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. In den aneinander angrenzenden Gemeinden Mühldorf und Spitz wird durch Entfall und Verlegung von SG ein Zusammenschluss von Siedlungskörpern ermöglicht. Damit einher geht eine potenzielle Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und damit eine negative Umweltwirkung. Siedlungszusammenschlüsse durch Entfall von SG stellen auch in den Gemeinden Gföhl, Langenlois, Rohrendorf bei Krems, Schönberg am Kamp, Senftenberg und Weinzierl am Walde eine potenzielle Gefahr dar. In	-	Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere in jenen Gemeinden, in denen durch Kürzung, Abrücken oder den Entfall von Siedlungsgrenzen ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern ermöglicht wird, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzuse-	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				den Gemeinden Gedersdorf, Mühlendorf, Paudorf, Spitz und Straß im Straßertale wird durch Verschiebungen der SG ermöglicht, dass sich Siedlungen aneinander annähern. Bei weiteren Verschiebungen in der Zukunft könnten Lebensräume zerschnitten werden.		hen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Untersuchungsgebiet oder deren unmittelbarer Nähe. Der Raum Krems verfügt über 5 Naturschutzgebiete, die zwischen 10 und 74 ha groß sind und sich alle im Süden des Gebiets in Nähe der Donauschleife bei Dürnstein befinden. Große Teile des Raum Krems sind zudem als Europaschutzgebiete ausgewiesen: Das Gebiet Tullnerfeld Donau-Auen befindet sich östlich von Krems-Stadt und verläuft entlang der Donau bis nach Klosterneuburg. Westlich erstreckt sich flussaufwärts das Europaschutzgebiet Wachau. Zudem ist das im Norden des Raumes situierte Kamp- und Kremstal als Schutzgebiet ausgewiesen. Alle drei Gebiete sind in etwas unterschiedlicher Detailabgrenzung sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für die Region Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung</p>	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Gebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In den meisten Fällen hat das Abrücken, Verkürzen oder der Entfall von SG keine Auswirkung auf Schutzgebiete. Eine unmittelbare Annäherung an bzw. ein Entfall von SG in der Nähe von Schutzgebiete(n) führt dazu, dass bauliche Entwicklung in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ermöglicht wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In den Gemeinden Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Krumau am Kamp, Mühlendorf, Rohrendorf bei Krems, Spitz, St. Leonhard am Hornerwald, Weinzierl am Walde sind SG verändert bzw. nach außen verschoben worden, die sich in einem Europaschutzgebiet befinden. In Maria Laach am Jauerling ist eine SG in einem Europaschutzgebiet entfallen. In Rossatz-Arnsdorf,	-	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete besonderes Augenmerk zu legen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten abzuleiten.			Schönberg am Kamp, Senftenberg, Weißenkirchen in der Wachau kam es zu einem Ersatz flächiger durch lineare SG.			
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Für Donau und Kamp sind jeweils großzügige Retentionsflächen ausgewiesen, weshalb im Falle eines 30-jährigen Hochwassers vor allem Äcker und Wiesen von einer Überflutung betroffen sind. An vereinzelten Stellen wären auch Siedlungsgebiete betroffen, so etwa Rossatzbach (Gemeinde Rossatz) an der Donau oder Schönberg am Kamp. Überschwemmungen können auch entlang des Lengenfelder Baches in der gleichnamigen Gemeinde auftreten.</p> <p>Im Falle eines HQ100 Ereignisses werden vermehrt kleinere Siedlungen und Gehöfte in unmittelbarer Donaunähe von Überschwemmungen betroffen sein. Zudem ist das Ortszentrum Senftenberg an der Großen Krems sowie Langenlois akut gefährdet.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde tendenziell</p>	↔	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ 30/100 Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In den meisten Fällen bedeutet die Verlagerung oder der Entfall von SG keine Annäherung von (potenziellem) Bauland an Hochwasserüberflutungsflächen. In Dürnstein, Rossatz-Arnsdorf, Schönberg am Kamp und Weißenkirchen in der Wachau wird eine Baulandentwicklung in den unmittelbaren Nahbereich von HQ100- und HQ30-Flächen ermöglicht. Hier sind durch den Entfall negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich.	-/0	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Im Hinblick auf bestehendes Restrisiko und klimawandelbedingter Änderungen des Hochwasserrisikos ist das auch bereits im Nahebereich zu empfehlen. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	die Siedlungsentwicklung von Hochwasserbereichen abhalten.					Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land ist ländlich geprägt und beinahe die Hälfte der Region ist mit Wald bedeckt, während nur 1 % der Fläche als Baufläche definiert ist. Im Bezirk Krems-Stadt ist dieser Anteil viermal so hoch, allerdings sind auch 6 % des Stadtgebiets als Gärten oder Parks kartiert. Wichtige Naherholungsräume bilden die 2 Naturparks Jauerling-Wachau und Kamptal-Schönberg. Erster umfasst ein Gebiet von 11.500 ha, befindet sich im Südwesten und reicht bis in den Bezirk Krems. Der Naturpark Kamptal-Schönberg hat eine Fläche von 1.500 ha und soll die durch den Weinbau geprägte Landschaft im Nordosten von Krems schützen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naherholungsräume auszugehen.</p>	↔	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen entfalten neutrale Wirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall, das Abrücken oder Verkürzen von Siedlungsgrenzen keine negativen Wirkungen bedingen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Durch den Raum Krems führen einige hochrangige Straßen, in deren unmittelbarer Nähe es zu Lärmbelastigungen für EW kommen kann. Zu nennen ist die Donau Straße (B3), die entlang des linken Donauufers verläuft und bei Krems in die S5 mündet und dort weiter Richtung Wien verläuft. Des Weiteren verläuft die B35 Richtung Znojmo in Tschechien und die B37 entlang des Kremstal Richtung Nordwesten. Insbesondere die B3 und B35 durchlaufen innerhalb der Region dicht besiedelte Siedlungsgebiete. Der Raum Krems verfügt über 2 Messstationen eine im Dunkelsteinerwald und eine in der Statutarstadt Krems. Auch wenn im urbanen Umfeld höhere Schadstoff- und Feinstaubwerte gemessen werden, so befinden sich diese im Vergleich zu anderen großen Städten in Niederösterreich im Mittel. Es wurden keine Tagesgrenzwerte überschritten und die Luftbelastungen nahmen über die letzten Jahre kontinuierlich ab.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick</p>	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen Siedlungsgrenzen ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	/
			3	Es ist von keinen erheblichen Änderungen der Emissionen durch Verlagerung und Streichung der SG auszugehen, da Emissionen nicht in einem direkten Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche stehen. Daher ist von keiner erheblichen negativen Umweltwirkung auszugehen. In Mühlendorf, Spitz, Rastenfeld, Rohrendorf bei Krems, Joching und Weißenkirchen an der Wachau wird eine Entwicklung in den Nahbereich einer Landesstraße ermöglicht. Dies könnte hinsichtlich einer erhöhten Exposition gegenüber Lärmemissionen und Schadstoffemissionen negative Wirkungen auf Bauland haben.	-	Für Widmungen in Richtung Landesstraßen ist eine Prüfung der Lärmmissionen nach NÖ Umgebungslärmschutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Z10 NÖ ROG 2014 vorzusehen, sowie insbesondere die Grundsätze nach Z18 zu beachten.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Der Einfluss von SG auf Schadstoffemissionen wird als gering eingestuft, jedoch können SG Baulandentwicklungen in Nähe zu bestehenden lärmintensiven Nutzungen verhindern.						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Flächeninanspruchnahme im Bezirk Krems-Land liegt mit 2,9 % versiegelter Fläche bzw. 5,6 % des Dauersiedlungsraumes (DSR) unter dem Niederösterreichischen Durchschnitt (3,6 % bzw. 6,0 % im DSR). In der Statutarstadt Krems ist die Bodenversiegelung mit 10,8 % bzw. 17,3 % im DSR ein präsennteres Thema.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner signifikanten Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit potenziell zu kompakten und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben kleinräumigen Änderungen bzw. neue Siedlungsgrenzen eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG wird dezidiert Baulandentwicklung bis an diese neue Grenze ermöglicht. Es ist daher von einer negativen Umweltwirkung auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen. Kritisch sind in diesem Zusammenhang die tlw. Transformationen von flächigen zu linearen SG zu bewerten. In Weißenkirchen in der Wachau wird dadurch in Relation zur bisherigen Siedlungsfläche in etwa eine Verdopplung des Baulandes möglich. Der vollständige Entfall von SG führt in den Gemeinden Dürnstein, Gföhl, Jaidhof, Langenlois, Maria Laach am Jauerling, Rohrendorf bei Krems und Weinzierl am Walde zu einem Potenzial für erhöhten Flächenverbrauch. In den meisten Fällen	-	Bei der Ausweisung von Bauland insbesondere in jenen Gemeinden, in denen eine flächige Siedlungsgrenze entfällt bzw. in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird, sowie in jenen Gemeinden, in denen Siedlungsgrenzen vollständig entfallen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsrichtlinie § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist gem. § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				wird die Umweltwirkung durch die Ausweisung erhaltenswerter Landschaftsteile (ELT), Straßen oder naturräumliche Gegebenheiten (Wasserflächen, Wald) minimiert.		insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land besitzt einen ähnlichen Prozentsatz an genutzter Baufläche wie das gesamte Bundesland Niederösterreich. Dennoch ist die Bevölkerungsdichte mit 61 EW/km<sup>2</sup> geringer als der Landesdurchschnitt von 88 EW/km<sup>2</sup>. Für den Bezirk Krems-Stadt ist ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt als Statutarstadt nicht zielführend. Dennoch ist, aufgrund der geringeren Flächenreserven als in der übrigen Region und dynamischen Bevölkerungswachstum, hier eine kompakte Siedlungsentwicklung besonders wichtig.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken sowie räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG grundsätzlich eine positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	/
			3	Der Entfall oder Verkürzung von SG kann zu dispersen Siedlungsstrukturen beitragen, die zuvor durch SG eingedämmt wurden. Auch das Abrücken kann, so innerhalb des Siedlungskörpers erhebliche Baulandreserven bzw. Potenzialflächen bestehen, zur zusätzlichen Ausweitung der Siedlung beitragen. Betroffene Gemeinden sind Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Gedersdorf, Gföhl, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mühlendorf, Rastenfeld, Rohrendorf bei Krems, Spitz, St. Leonhard am Hornerwald, Straß im Straßertale, Weinzierl am Walde und Weißenkirchen in der Wachau.	-	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Gemeinden, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf den Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Maßnahmen zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Osten des Raum Krems befinden sich zusammenhängende Flächen mit der höchsten Bodenqualität. Insbesondere zwischen den Gemeinden Furth bei Göttweig und Straß im Straßertale finden sich hochwertige Ackerflächen. Gegen Nordwesten hin nimmt die Bodenwertigkeit jedoch stark ab und vor allem in den Gemeinden Lichtenau im Waldviertel, Gföhl und Rastendorf weisen große Flächen eine geringere Bodenqualität (Stufe 1 von 5) auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und damit potenziell zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG oder kleinräumige Änderungen eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auf regionaler Ebene ist der durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG potenziell der Bebauung freigegebene hochwertige Boden nicht erheblich. Zudem trägt die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Es sind daher auf dieser Betrachtungsebene keine negativen Wirkungen im Hinblick auf das Kriterium zu identifizieren.	0	Nicht erforderlich	0
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung liegt zwischen den beiden Bezirkshauptstädten Melk und Krems entlang der Donau. Das über 46.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine Obst- und Weingärten in</p>	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>hügeliger Lage aus sowie die Burgruinen Aggstein und Dürnstein, welche die geschichtliche Relevanz der Region Wachau hervorheben.</p> <p>Das etwa um ein Viertel kleinere LSG Kamptal, im nördlichen Grenzgebiet der Region ist vor allem als Heimat des streng geschützten Eisvogels bekannt. Das dritte und mit 173 ha mit Abstand kleinste LSG (Göttweiger Berg und seine Umgebung) befindet sich rund um das auf einem Hügel gelegene Stift Göttweig, südlich von Krems-Stadt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf landschaftsbezogene Schutzgebiete auszugehen.</p>		3	Der Entfall oder die Verkürzung von SG kann zu einer dispersen Siedlungsentwicklung beitragen und somit eine tendenziell negative Wirkung auf die Landschaftsschutzgebiete entfalten. Da die Wirkung der SG allerdings nur kleinräumig ist, die beiden Landschaftsschutzgebiete Kamptal rund 32.800 ha bzw. Wachau und Umgebung rund 45.900 ha groß sind, ist von keiner erheblich negativen Umweltwirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	/
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Insgesamt sind für den Raum Krems 57 Naturdenkmäler verzeichnet (53 Krems-Land und 4 Krems-Stadt). Neben Einzelbäumen und Baumgruppen zählen dazu auch Trocken- und Feuchtbiotope, Felsformationen sowie Höhlen. Letztere dienten teilweise als prähistorische Wohnstätten, was die frühzeitliche Besiedlung der Region unterstreicht.</p>	↔	2	Die Siedlungsgrenzen sind positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter gering halten. Geringfügige Änderungen bestehender SG haben neutrale Auswirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In der Gemeinde Paudorf wird eine Siedlungsgrenze in Richtung eines Naturdenkmals verschoben. In Dürnstein werden flächige Siedlungsgrenzen zu linearen SG umgewandelt,	-/0	Für Naturdenkmale ist im Einzelfall eine Prüfung auf Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG vorgesehen welche	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Unter anderem ist der Raum Krems auch als Fundstelle der Venus von Willendorf, dem wohl archäologisch bedeutendsten Fund Österreichs, bekannt.</p> <p>Die Wachau steht auf der Liste der UNESCO-Welterbestätten. Ein wichtiger Grund für die Aufnahme ist das harmonische Zusammenspiel zwischen Natur und historischem Baubestand. Der Erhalt dieser Ortsbilder ist lokalen Entscheidungsträger:innen von sehr wichtig, weshalb man in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und Kulturabteilung des Landes das raumplanerische Instrument der „Wachauzone“ entwickelte. In partizipierenden Gemeinden werden Gebäude in die Kategorien „Denkmalschutz“, „erhaltenswürdig“, „ortsbildprägend“ oder „Sonstige“ eingestuft, wodurch sich Vorgaben und Spielräume zu Fassadengestaltung und Abrisschutz ergeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Naturdenkmälern oder Kulturgütern auszugehen.</p>			welche unmittelbar an ein Naturdenkmal angrenzen. Dadurch wird eine Bebauung in Richtung der Naturdenkmale potenziell ermöglicht.		den Schutz sicherstellt. Darüber hinaus ist für die Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen, dass es zu keinen signifikanten negativen Wirkungen auf kulturelle Gegebenheiten, Orts- und Landschaftsbild kommen darf.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Wasserschongebiete sind kleinflächig über den gesamten Bezirk verteilt, wobei sich das größte Gebiet im Nordosten in der Gemeinde Schönberg am Kamp befindet, jedoch reicht das Gebiet bis in den Bezirk Horn. Weitere große zusammenhängende Gebiete befinden sich zwischen den Gemeinden Gedersdorf und Grafenegg sowie zwischen Hadersdorf-Kammern und Langenlois.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Bei marginalen Veränderungen bestehender SG ist ebenso von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In Schönberg am Kamp wird durch den Ersatz von flächigen mit linearen SG die Bebauung in einem Wasserschutzgebiet ermöglicht. In Langenlois entfällt eine SG in einer Siedlung in einem Wasserschutzgebiet, in Gedersdorf werden SG in einer Siedlung, die in einem Wasserschutzgebiet liegt, nach außen verschoben und eröffnen so die Möglichkeit einer Bebauung.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	-/0
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringerer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Rich-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten bezüglich der THG-Emissionen in Krems Stadt oder -Land.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>			<p>tung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.</p>			
		3	<p>Mit der Ausweitung von Siedlungsgebieten kann tendenziell ein erhöhter MIV und daher erhöhte THG-Emissionen einhergehen. In den meisten Fällen kommt es jedoch zu keiner erheblichen Änderung der Emissionen durch Verlagerung und Streichung der Siedlungsgrenzen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.</p>	0	Nicht erforderlich	0	

Quelle: ÖIR, 2024

## 5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

### Festlegungen im RegROP Raum Krems und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den multifunktionalen Landschaftsräumen<sup>7</sup>, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“*

<sup>7</sup> Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

Im Raum Krems sind rund 25.000 ha Fläche als MLR räumlich festgelegt worden. MLR-Flächen wurden in allen Gemeinden ausgewiesen, wobei ein Großteil der Flächen auf die Gemeinden Schönberg am Kamp, Krems an der Donau, Langenlois, Weinzierl am Walde entfällt.<sup>8</sup>

Die bestehenden ELT lt. RegROP NÖ MITTE (LGBl. 8000-76-2) umfassten eine Fläche von rund 15.600 ha. Der Fachvorschlag sah eine Ausweisung von rund 18.800 ha vor, wobei sich rund 5.200 ha davon mit bereits bestehenden erhaltenswerten Landschaftsteilen überschneiden. Vor allem der Osten der Region wurden viele neue MLR-Flächen vorgeschlagen, die sich in vielen Fällen auch mit vorgeschlagenen agrarischen Schwerpunkträumen überschneiden. Im Bereich zwischen Kampseen und Kremstal im Westen der Region gab es bis dato nur wenige bestehende ELT. Hier wurden viele kleinere Flächen mit entsprechenden Landschaftsleistungen als neu vorgeschlagener MLR ausgemacht. Entlang der Donau in der Wachau gab es bereits mit dem bestehenden RegROP eine Vielzahl an ELT mit großem Flächenausmaß. Hier war dementsprechend die Überlagerung mit den neu ausgewiesenen MLR verhältnismäßig groß.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden gegenüber dem Fachvorschlag 159 Änderungswünsche von den Gemeinden eingebracht. Die meisten davon betrafen Änderungsanfragen, bei denen Feinabgrenzungen vorgenommen wurden. Diese beruhten größtenteils auf einer Abstimmung mit den Entwicklungswünschen der Gemeinde (z.B. ÖEK-Entwürfe) oder Überschneidungen mit gewidmetem Bauland.

In 2 Fällen wurden ELT-Flächen großflächig (>25 ha) reduziert: In der Gemeinde Rastendorf wurde die Wasserfläche des Ottensteiner Stausees (58 ha) entfernt und in Gneixendorf in der Gemeinde Krems an der Donau wurden 25 ha ELT gestrichen, um eine Trasse für eine mögliche Umfahrungsstraße freizuhalten.

In 9 weiteren Fällen wurden relativ großflächige ELT-Flächen entfernt, wobei es sich dabei meistens nicht um zusammenhängende Flächen, sondern um mehrere Teilflächen an Randbereichen einer großen ELT-Fläche handelte, die als eine ELT-Fläche gezählt wurde. In der Gemeinde Rastendorf wurde die Wasserfläche des Kamp (11 ha) aus dem ELT entfernt. In den Gemeinden Weissenkirchen in der Wachau und Dürnstein wurden rund 14 ha bzw. 12 ha ELT innerhalb von Siedlungsgrenzen gestrichen. Die ELT-Reduktionen in den Gemeinden Rohrendorf bei Krems/Krems an der Donau (14 ha), Langenlois (13 ha), Hadersdorf-Kammern (12 ha), Albrechtsberg an der Großen Krems (12 ha), Lengenfeld (11 ha) und Weinzierl am Walde (11 ha) resultierten meist aus Anpassungen an ÖEK und technischen Korrekturen.

Entlang der Donau zwischen Krems an der Donau und Hollenburg sowie entlang des Kamp südlich der S5 wurden ehemals als RGZ ausgewiesene Flächen als MLR festgelegt. Damit wird methodisch eine Gleichstellung mit anderen ehemals RGZ entlang der Donau hergestellt.

<sup>8</sup> Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 1/24).

Tabelle 8: Multifunktionaler Landschaftsraum: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche oder Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	9.706,1 ha	Alle Gemeinden
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	184,9 ha	Aggsbach, Bergern im Dunkelsteinerwald, Droß, Dürnstein, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Gföhl, Grafenegg, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Krems an der Donau, Krumau, am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mautern an der Donau, Mühlendorf, Paudorf, Rastendorf, Rohrendorf bei Krems, Rossatz-Arnsdorf, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz, St. Leonhard am Hornerwald, Straß im Straßertale, Stratzing, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau
	Umwandlung einer ELT- in ASR-Fläche in kleinerem Ausmaß	12,5 ha	Lengenfeld, Grafenegg, Langenlois, Paudorf, Schönberg am Kamp
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	/	
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	192,5 ha	Albrechtsberg an der Großen, Krems, Dürnstein, Hadersdorf-Kammern, Krems an der Donau, Langenlois, Lengenfeld, Rastendorf, Rohrendorf bei Krems, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	1.060 ha	Krems an der Donau, Grafenegg, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Mautern an der Donau

Quelle: ÖIR, 2024

## Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante   MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung   ↖ teilweise Verbesserung   ↔ gleich bleibend   ↘ teilweise Verschlechterung   ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung   + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung   0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung   -- erhebliche Verschlechterung   x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der Raum Krems weist verstärkt lineare Siedlungsentwicklungen entlang der Flüsse Donau, Krems und Kamp sowie entlang der Kremser Bundesstraße auf. Bei vielen Ortschaften handelt es sich um traditionelle, längsgezogene Straßendörfer, wobei aktuelle Siedlungsentwicklungen nicht mehr zwangsweise diesem traditionellen Muster folgen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Das trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidungen und von Baulandneuausweisung geschützt werden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Beim Entfall von ELT aufgrund von Wasserflächen oder innerhalb gesetzten SG ist nicht von negativen Umweltwirkungen auszugehen. Großräumige Reduktionen erleichtern Baulandausweisungen sowie die Errichtung linienhafter Infrastruktur (Bsp. Gneixendorf), die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen können. In den meisten Fällen liegen die gestrichenen ELT-Flächen allerdings in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsflächen, die somit keinen unzerschnittenen Lebensraum darstellen.	-/0	Im Falle der Entwicklung von linienhafter Infrastruktur mit potenzieller Zerschneidungswirkung mit negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ist im Widmungsverfahren insbesondere nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen und ggf. ausgleichende Maßnahmen vorzusehen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Untersuchungsgebiet oder deren unmittelbarer Nähe. Der Raum Krems verfügt über 5 Naturschutzgebiete, die zwischen 10 und 74 ha groß sind und sich alle im Süden des Gebiets in der Nähe der Donauschleife bei Dürnstein befinden. Große Teile des Bezirks sind zudem als Europaschutzgebiete ausgewiesen: Das Gebiet Tullnerfeld Donau-Auen befindet sich östlich von Krems-Stadt und verläuft entlang der Donau bis nach Klosterneuburg. Westlich erstreckt sich flussaufwärts das Europaschutzgebiet Wachau. Zudem ist das im Norden der Region situierte Kamp- und Kremstal als Schutzgebiet ausgewiesen. Alle drei Gebiete sind in etwas unterschiedlicher Zonierung sowohl als FFH-Gebiet als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dadurch wird das bestehende Netz an Schutzgebieten ergänzt und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend unterbunden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Beim Entfall von ELT aufgrund von Wasserflächen oder innerhalb gesetzten SG ist nicht von negativen Umweltwirkungen auszugehen, da sie bis auf jene entfallene ELT-Fläche am Ottensteiner Stausee alle in Europaschutzgebieten liegen. Auch die anderen großflächigen ELT Reduktionen in oder im Nahbereich von Europaschutzgebieten liegen darüber hinaus im Randbereich von Siedlungsgebieten (Krems an der Donau, Rohrendorf bei Krems, Langenlois, Hadersdorf-Kammern, Weinzierl am Walde). Erheblich negative Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Für Donau und Kamp sind jeweils großzügige Retentionsflächen ausgewiesen, weshalb im Falle eines 30-jährigen Hochwassers vor allem Äcker und Wiesen von einer Überflutung betroffen sind. An einzelnen Stellen wären auch Siedlungsgebiete betroffen, so etwa Rossatzbach (Gemeinde Rossatz) an der Donau oder Schönberg am Kamp. Überschwemmungen können auch entlang des Lengenfelder Baches in der gleichnamigen Gemeinde auftreten.</p> <p>Im Falle eines HQ100 Ereignisses werden vermehrt kleinere Siedlungen und Gehöfte in unmittelbarer Donaunähe von Überschwemmungen betroffen sein. Zudem ist das Ortszentrum Senftenberg an der Großen Krems sowie Langenlois akut gefährdet.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. ELT schützen großflächige unversiegelte Flächen vor einer potenziellen Bebauung, die als Retentionsflächen fungieren.</p>	↔	2	Bei der Ausweisung von großflächigen MLR werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von MLR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktion bzw. Entfall der ELT in den Gemeinden Langenlois, Weißenkirchen in der Wachau und Hadersdorf-Kammern ermöglicht bauliche Entwicklung in Richtung des Nahbereichs von Hochwasserüberflutungsflächen. In allen 3 Fällen sind die betroffenen Flächen bereits teilweise als Bauland gewidmet, bebaut oder liegen innerhalb von Siedlungsgrenzen. Hier sind durch den Entfall negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen möglich.	-	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land ist ländlich geprägt und beinahe die Hälfte der Region ist mit Wald bedeckt, während nur 1 % der Fläche als Baufläche definiert ist. Im Bezirk Krems-Stadt ist dieser Anteil viermal so hoch, allerdings sind auch 6 % des Stadtgebiets als Gärten oder Parks kartiert.</p> <p>Wichtige Naherholungsräume bilden die 2 Naturparks Jauerling-Wachau und Kamptal-Schönberg. Erster umfasst ein Gebiet von 11.500 ha, befindet sich im Südwesten der Region und reicht bis in den Bezirk Krems. Der Naturpark Kamptal-Schönberg besitzt 1.500 ha und soll die durch den Weinbau geprägte Landschaft im Nordosten von Krems schützen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Versorgung mit Naherholungsräumen auszugehen.</p>	↔	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT/MLR handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. MLR in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer positiven Wirkung auszugehen. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der großen entfallenen ELT-Flächen befindet sich in oder im Nahbereich eines Naturparks. Alle entfallenen großen ELT-Flächen (abgesehen der gestrichenen Wasserflächen) finden sich zumindest zum Teil im Nahbereich von Siedlungen. Diese Flächen könnten in Zukunft bebaut werden und nicht mehr als Erholungsfläche zur Verfügung stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall von ELT-Flächen keine negativen Wirkungen nach sich zieht.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Durch den Raum Krems führen einige hochrangige Straßen, in deren unmittelbarer Nähe es zu Lärmbelastigungen für EW kommen kann. Zu nennen ist die Donau Straße (B3), welche entlang des linken Donauufers verläuft und bei Krems in die S5 mündet und dort weiter Richtung Wien verläuft. Des Weiteren verläuft die B35 Richtung Znojmo in Tschechien und B37 entlang des Kremstal Richtung Nordwesten. Insbesondere die B3 und B35 durchlaufen innerhalb der Region dicht besiedelte Siedlungsgebiete.</p> <p>Der Raum Krems verfügt über 2 Messstationen; eine im Dunkelsteinerwald und eine in der Statutarstadt Krems. Auch wenn im urbanen Umfeld höhere Schadstoff- und Feinstaubwerte gemessen werden, so befinden sich diese im Vergleich zu anderen großen Städten in Niederösterreich im Mittel. Es wurden keine Tagesgrenzwerte überschritten und die Luftbelastungen nahmen über die letzten Jahre kontinuierlich ab.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Bei kleinräumigen Änderungen der ELT bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	MLR bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keiner erheblichen Änderung der Emissionen durch die Streichung von ELT-Flächen auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Schutz vor Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Generell wird der Einfluss von MLR auf Schadstoffemissionen als gering eingestuft.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Die Flächeninanspruchnahme im Bezirk Krems-Land liegt mit 2,9 % versiegelter Fläche bzw. 5,6 % des Dauersiedlungsraumes unter dem Niederösterreichischen Durchschnitt (3,6 % bzw. 6,0 % im DSR). In der Statutarstadt Krems ist die Bodenversiegelung mit 10,8 % bzw. 17,3 % im DSR ein präsenantes Thema. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Baden erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie multifunktionale Landschaftsräume übernehmen und schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen.	↔	2	Die Ausweitung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie weitreichende Baulandentwicklung eindämmt. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die MLR-Festlegung bietet entsprechend der damit verbundenen Vorgaben eine gewisse Schutzwirkung gegenüber Baulandentwicklungen. Die Reduktion von ELT-Flächen (abgesehen von den gestrichenen Wasserflächen) kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls zu Bodenversiegelung auf eben diesen Flächen führen.	-	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land besitzt einen ähnlichen Prozentsatz an genutzter Baufläche wie das gesamte Bundesland Niederösterreich. Dennoch ist die Bevölkerungsdichte mit 61 EW/km<sup>2</sup> geringer als der Landesdurchschnitt von 88 EW/km<sup>2</sup>. Für den Bezirk Krems-Stadt ist ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt als Statutarstadt nicht zielführend. Dennoch ist, aufgrund der geringeren Flächenreserven als in der übrigen Region und dynamischen Bevölkerungswachstum, hier eine kompakte Siedlungsentwicklung besonders wichtig.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen. Sofern sich ELT nicht in unmittelbarem Anschluss zu Siedlungsflächen befinden, ist deren Einfluss auf die Entwicklung der Siedlungsstrukturen jedoch gering.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss zum Siedlungsgebiet befinden. In allen anderen Fällen haben ELT/MLR-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Wenn ELT-Flächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete entfallen, kann das dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur ausfrans, wie beispielsweise in den Gemeinden Dürnstein und Weißenkirchen in der Wachau. In allen anderen Fällen hat der Entfall von ELT-Fläche keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen ELT-Flächen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Osten der Region befinden sich zusammenhängende Flächen mit der höchsten Bodenqualität. Insbesondere zwischen den Gemeinden Furth bei Göttweig und Straß im Straßertale finden sich hochwertige Ackerflächen. Gegen Nordwesten hin nimmt die Bodenwertigkeit jedoch stark ab und vor allem in den Gemeinden Lichtenau im Waldviertel, Gföhl und Rastendorf weisen große Flächen eine geringere Bodenqualität (Stufe 1 von 5) auf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.</p>	↔	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT/MLR-Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen MLR ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von ELT und damit potenziell der Bebauung der freigegebenen Böden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung liegt zwischen den beiden Bezirkshauptstädten Melk und Krems entlang der Donau. Das über 46.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine Obst- und Weingärten in hügeliger Lage aus sowie die Burgruinen</p>	↔	2	Die Festlegung von ELT/MLR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung, u.a. mit dem Ziel die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet MLR daher ausschließlich positive Wirkung. Marginale Änderungen bestehender ELT-Flächen wirken neutral.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Aggstein und Dürnstein, welche die geschichtliche Relevanz der Region Wachau widerspiegeln. Das etwa um ein Viertel kleinere LSG Kamptal, im nördlichen Grenzgebiet der Region, ist vor allem als Heimat des streng geschützten Eisvogels bekannt. Das dritte und mit 173 ha mit Abstand am kleinste LSG (Göttweiger Berg und seine Umgebung) befindet sich rund um das auf einem Hügel gelegene Stift Göttweig, südlich von Krems-Stadt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Landschaftsschutzgebieten auszugehen.</p>		3	Die erheblich reduzierten ELT-Flächen in den Gemeinden Weißenkirchen in der Wachau und Weinzierl am Walde liegen im LSG Wachau und Umgebung; jene in der Gemeinde Dürnstein im LSG Kamptal. In allen 3 Fällen wurden die ELT in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsflächen entfernt (in Dürnstein und Weißenkirchen in der Wachau innerhalb von SG). Es ist daher von keiner erheblichen negativen Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Die aus der ELT-Fläche genommenen Wasserflächen des Kamp und des Ottensteiner Stausees liegen beide im LSG Kamptal – eine negative Wirkung auf das LSG ist daraus nicht ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Insgesamt sind für den Raum Krems 57 Naturdenkmäler verzeichnet (53 Krems-Land und 4 Krems-Stadt). Neben Einzelbäumen und Baumgruppen zählen dazu auch Trocken- und Feuchtbiotop, Felsformationen sowie Höhlen. Letztere dienten teilweise als prähistorische Wohnstätten, was die frühzeitliche Besiedlung der Region unterstreicht. Unter anderem ist die Region auch als</p>	↔	2	Die Festlegung von MLR schützt ebendiese Flächen vor einer Baulandausweisung in gewissem Umfang. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. Maringale Reduktionen bestehender ELT führen zu keinen negativen Wirkungen. MLR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Aus Änderungen der ELT sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Fundstelle der Venus von Willendorf, dem wohl archäologisch bedeutendsten Fund Österreichs, bekannt. Die Wachau steht auf der Liste der UNESCO-Welterbestätten. Ein wichtiger Grund für die Aufnahme ist das harmonische Zusammenspiel zwischen Natur und historischem Baubestand. Der Erhalt dieser Ortsbilder ist lokalen Entscheidungsträger:innen von großer Bedeutung, weshalb man in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und Kulturabteilung des Landes das raumplanerische Instrument der „Wachauzone“ entwickelte. In partizipierenden Gemeinden werden Gebäude in die Kategorien „Denkmalschutz“, „erhaltenswürdig“, „ortsbildprägend“ oder „Sonstige“ eingestuft, wodurch sich Vorgaben und Spielräume zu Fassadengestaltung und Abrisschutz ergeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>			denkmäler oder Kulturgüter ableitbar. Die reduzierten ELT-Flächen in den Gemeinden Weißenkirchen in der Wachau und Dürnstein befinden sich innerhalb des UNESCO Welterbegebietes. Sie befinden sich innerhalb von SG in unmittelbarer Siedlungsnähe – von negativen Wirkungen auf das Welterbegebiet ist daher nicht auszugehen.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Wasserschongebiete sind kleinflächig über den gesamten Bezirk verteilt, wobei sich das größte Gebiet im Nordosten in der Gemeinde Schönberg am Kamp befindet, jedoch zieht sich jenes Gebiet in den Bezirk Horn. Weitere große zusammenhängende Gebiete befinden sich zwischen den Gemeinden Gedersdorf und Grafenegg sowie zwischen Hadersdorf-Kammern und Langenlois.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als MLR oder kleinräumige Anpassungen sind mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung Schutz- und Schongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die entfallene ELT-Fläche in Weißenkirchen in der Wachau und jene in Langenlois liegen (z.T.) in Schon- und Schutzgebieten. Durch den Entfall von ELT Festlegungen wird bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert. Diese kann negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete entfalten.	-	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark Orts- und Vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 erforderlich, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirks-spezifischen Daten für Krems Stadt oder Land bezüglich THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, die schützenswerte Flächen in der Region sichern. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Emission von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	MLR als große unverbauete Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher tendenziell positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den ELT-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR, 2024

### 5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte, LGBl. 8000-76-2) und die Örtlichen Entwicklungskonzepte als Zusatzinformationen berücksichtigt.

#### Festlegungen im RegROP Raum Krems und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“*

Die im bestehenden RegROP (RegROP NÖ Mitte, LGBl. 8000-76-2) festgelegten regionalen Grünzonen bleiben in großen Teilen bestehen.

Die insgesamt 6.100 ha umfassenden RGZ wurden vor allem entlang der Krems und des Kamps, nördlich der S5 ausgewiesen. Ein Drittel der Fläche liegt in der Gemeinde Schönberg am Kamp (rund 180 ha). Nimmt man jene von Langenlois (110 ha), Grafenegg (91 ha) und Gföhl (70 ha) hinzu, finden sich in diesen Gemeinden 75 % der ausgewiesenen RGZ des Raumes Krems. Auch in den Gemeinden Senftenberg, Krems an der Donau, Furth bei Göttweig, Hadersdorf-Kammern, Paudorf, Rohrendorf bei Krems und Weinzierl am Walde wurden RGZ entlang der Flüsse ausgewiesen.<sup>9</sup>

Im Erarbeitungsprozess wurden seitens des Planungsteams mehrere kleinräumige Veränderungen der RGZ eingebracht, die – ebenso wie die 5 Anregungen seitens der Gemeinden zum Fachvorschlag – vorwiegend als Aktualisierung und Anpassung des bestehenden RegROP verstanden werden können. Die mit Abstand größte Änderung der RGZ wurde entlang der Donau zwischen Krems

<sup>9</sup> Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 1/24).

und Hollenburg vorgenommen. Zum einen wurden die Wasserflächen aus der RGZ ausgenommen (ca. 370 ha) und zum anderen die uferbegleitenden Flächen im Ausmaß von ca. 950 ha als MLR ausgewiesen. Ebenso in MLR umgewandelt wurden die RGZ Flächen entlang des Kamps bei Grunddorf (ca. 110 ha). Damit wird methodisch eine Gleichstellung mit anderen ehemals RGZ entlang der Donau hergestellt. Grundsätzlich ist bei einer ELT bzw. MLR von einem schwächeren Schutzstatus gegenüber Bauland-Neuausweisungen auszugehen und damit eine potenziell negative Umweltwirkung aus entsprechenden Nutzungen wahrscheinlicher als bei einer RGZ Festlegung.

In den Gemeinden Gföhl (Obermeissling) und Grafenegg (Diendorf/Kamp) wurden 2-3 ha große Abschnitte der RGZ, die direkt an Siedlungsgebiete angrenzen bzw. innerhalb derer liegen, entfernt. Die Änderungen führten in Summe zu Verringerungen der RGZ um 1.400 ha, davon sind 1.320 ha der Umstellung von RGZ auf MLR geschuldet.

Tabelle 9: Regionale Grünzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ oder Vergrößerung einer bestehenden RGZ	1 ha	Hadersdorf-Kammern, Langenlois, Schönberg am Kamp
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	10 ha	Grafenegg,, Gföhl, Hadersdorf-Kammern, Langenlois, Senftenberg, Weinzierl am Walde, Schönberg am Kamp
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	370 ha	Krems an der Donau, Furth bei Göttweig, Gedersdorf

Quelle: ÖIR, 2024

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der Raum Krems weist verstärkte lineare Siedlungsentwicklungen entlang der Flüsse Donau, Krems und Kamp sowie entlang der Kremser Bundesstraße auf. Bei vielen Ortschaften handelt es sich um traditionelle, längsgezogene Straßendörfer, wobei aktuelle Siedlungsentwicklungen nicht mehr zwangsweise diesem traditionellen Muster folgen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Aufgrund ihrer Wirkung schützen sie bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung durch Bebauung. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf bisher unzerschnittene Lebensräume.	0/+	Nicht erforderlich	+
			3	Gestrichene bzw. umgewandelte Flächen verlaufen entlang von Wasserläufen, die eine natürliche Zerschneidungswirkung aufweisen. Die Konnektivität längs des Wasserlaufes wird nicht beeinträchtigt.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Raum Krems oder deren unmittelbarer Nähe. Der Raum Krems verfügt über 5 Naturschutzgebiete, die zwischen 10 und 74 ha groß sind und sich alle im Süden des Gebiets in Nähe der Donauschleife bei Dürnstein befinden. Große Teile des Bezirks sind zudem als Europaschutzgebiete ausgewiesen: Das Gebiet Tullnerfeld Donau-Auen befindet sich östlich von Krems-Stadt und verläuft entlang der Donau bis nach Klosterneuburg. Westlich erstreckt sich flussaufwärts das Europaschutzgebiet Wachau. Zudem ist das im Norden der Region situierte Kamp- und Kremstal als Schutzgebiet ausgewiesen. Alle drei Gebiete sind in etwas unterschiedlicher Zonierung sowohl als FFH-Gebiet als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der schützenswerten Gebiete weitestgehend zu unterbinden. Damit ergeben sich aus den Festlegungen positive Wirkungen. Kleineräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevanten Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Flächen bei Obermeisling, Diendorf/Kamp, an der Donau bei Krems und am Kamp bei Grunddorf liegen in Natura2000 Gebieten. Die beiden letzteren Teilflächen wurden als ELT ausgewiesen, die beiden ersteren wurden gestrichen. In Obermeisling und Walkersdorf liegt ein Großteil des Siedlungsgebietes bereits in den ausgewiesenen Schutzgebieten, die ehemaligen RGZ-Flächen liegen im Randbereich des Siedlungsgebiets. Erheblich negative Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Für Donau und Kamp sind jeweils großzügige Retentionsflächen ausgewiesen, weshalb im Falle eines 30-jährigen Hochwassers vor allem Äcker und Wiesen von einer Überflutung betroffen sind. An einzelnen Stellen wären auch Siedlungsgebiete betroffen, so etwa Rossatzbach (Gemeinde Rossatz) an der Donau oder Schönberg am Kamp. Überschwemmungen können auch entlang des Lengenfelder Baches in der gleichnamigen Gemeinde auftreten.</p> <p>Im Falle eines HQ100 Ereignisses werden vermehrt kleinere Siedlungen und Gehöfte in unmittelbarer Donaunähe von Überschwemmungen betroffen sein. Zudem ist das Ortszentrum Senftenberg an der Großen Krems sowie Langenlois akut gefährdet.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bebauungen in Hochwasserzonen zu verhindern.</p>	↔	2	Durch die Festlegung als RGZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in den meisten geprüften Fällen keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Siedlungsraumes. In Einzelfällen sind jedoch auch kleinräumige Änderungen mit gesteigerten Gefährdungen verbunden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Obermeisling und Diendorf/Kamp liegen Teilbereiche der aufgehobenen RGZ-Flächen im oder im Nahbereich von Überflutungsflächen (HQ100/30). Hier sind Baulandentwicklungen mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten. An der Donau bei Krems und am Kamp bei Grunddorf ebenso, allerdings lenkt die Festlegung als MLR-Fläche die bauliche Entwicklung von Hochwasserüberflutungsflächen grundsätzlich weg.	-	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100 Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen um insbesondere vor dem Hintergrund	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
						klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land ist ländlich geprägt und beinahe die Hälfte ist mit Wald bedeckt, während nur 1 % der Fläche als Baufläche definiert ist. Im Bezirk Krems-Stadt ist dieser Anteil viermal so hoch, allerdings sind auch 6 % des Stadtgebiets als Gärten oder Parks kartiert. Wichtige Naherholungsräume bilden die 2 Naturparks Jauerling-Wachau und Kamptal-Schönberg. Erster umfasst ein Gebiet von 11.500 ha, befindet sich im Südwesten der Region und reicht bis in den Bezirk Krems. Der Naturpark Kamptal-Schönberg besitzt 1.500 ha und soll die durch den Weinbau geprägte Landschaft in Nordosten von Krems schützen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naherholungsräumen auszugehen.</p>	↔	2	Regionale Grünzonen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Kleinkräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine Auswirkung auf die Erholungswirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der entfallenen RGZ Flächen liegen im oder im Nahbereich eines Naturparks. Die Reduktion von RGZ in Diendorf/Kamp und Obermeisling befinden sich im Nahbereich von Siedlungen. Sollten diese Flächen in Zukunft bebaut werden stünden sie nicht mehr als Freiflächen zur Verfügung. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen von dem Entfall von RGZ-Flächen keine negativen Wirkungen ausgehen. Für die in ELT umgewandelten Flächen an der Donau und am Kamp ist grundsätzlich von keiner weiteren nennenswerten Verbauung auszugehen, die negative Auswirkungen auf die Freiraumversorgung hätte.	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in etwaigen Widmungsverfahren insbesondere der Erhalt der Versorgung mit Freiflächen im Nahebereich nach § 14 Abs. 2 Z9 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Durch den Raum Krems führen einige hochrangige Straßen, in deren unmittelbarer Nähe es zu Lärmbelastigungen für EW kommen kann. Zu nennen ist die Donau Straße (B3), welche entlang des linken Donauufers verläuft und bei Krems in die S5 mündet und dort weiter Richtung Wien verläuft. Des Weiteren verläuft die B35 Richtung Znojmo in Tschechien und B37 entlang des Kremstal Richtung Nordwesten. Insbesondere die B3 und B35 durchlaufen innerhalb der Region dicht besiedelte Siedlungsgebiete. Der Raum Krems verfügt über 2 Messstationen; eine im Dunkelsteinerwald und eine in der Statutarstadt Krems. Auch wenn im urbanen Umfeld höhere Schadstoff- und Feinstaubwerte gemessen werden, so befinden sich diese im Vergleich zu anderen großen Städten in Niederösterreich im Mittel. Es wurden keine Tagesgrenzwerte überschritten und die Luftbelastungen nahmen über die letzten Jahre kontinuierlich ab.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.</p>	↔	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen kleinräumigen Änderungen von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	RGZ bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keiner erheblichen Änderung der Emissionen durch die Streichung von RGZ auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Generell wird die Wirkung von RGZ auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Flächeninanspruchnahme im Bezirk Krems-Land liegt mit 2,9 % versiegelter Fläche bzw. 5,6 % des Dauersiedlungsraumes unter dem Niederösterreichischen Durchschnitt (3,6 % bzw. 6,0 % im DSR). In der Statutarstadt Krems ist die Bodenversiegelung mit 10,8 % bzw. 17,3 % im DSR ein präzenteres Thema.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen. RGZ sind ein wirksames Instrument, um Bodenversiegelung an den betroffenen Stellen zu unterbinden.</p>	↔	2	Die Ausweisung von RGZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entgegenwirkt. Die kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung nicht wesentlich.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktion von RGZ in Diendorf/Kamp und Obermeisling kann gegebenenfalls zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls zu Bodenversiegelung in geringem Ausmaß führen. Für die in MLR umgewandelten Flächen ist grundsätzlich von keiner weiteren nennenswerten Flächeninanspruchnahme auszugehen.	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze der flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land besitzt einen ähnlichen Prozentsatz an genutzter Baufläche wie das gesamte Bundesland Nieder-</p>	↔	2	RGZ Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten sowie kleinräumig aufgelassene RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen nicht wesentlich bzw. können gegebenenfalls sogar	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	österreich. Dennoch ist die Bevölkerungsdichte mit 61 EW/km <sup>2</sup> geringer als der Landesdurchschnitt von 88 EW/km <sup>2</sup> . Für den Bezirk Krems-Stadt ist ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt als Statutarstadt nicht zielführend. Dennoch ist, aufgrund der geringeren Flächenreserven als in der übrigen Region und dynamischen Bevölkerungswachstum, hier eine kompakte Siedlungsentwicklung besonders wichtig. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.			positiv auf siedlungsnahe bauliche Entwicklung wirken.			
		3	Die aufgelassenen RGZ Flächen in Obermeisling und Diendorf/Kamp liegen im unmittelbaren Anschluss an bebautes Gebiet (bzw. sind bereits bebaut) und sind durch naturräumliche Gegebenheiten begrenzt. Erhebliche negative Wirkungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen sind nicht abzuleiten. Auf Flächen, die als ELT ausgewiesen werden, ist grundsätzlich von keiner Siedlungsentwicklung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Im Osten des Raum Krems befinden sich zusammenhängende Flächen mit der höchsten Bodenqualität. Insbesondere zwischen den Gemeinden Furth bei Göttweig und Straß im Straßertale finden sich hochwertige Ackerflächen. Gegen Nordwesten hin nimmt die Bodenwertigkeit jedoch stark ab und vor allem in den Gemeinden Lichtenau im Waldviertel, Gföhl und Rastefeld weisen große Flächen eine geringere Bodenqualität (Stufe 1	↔	2	In RGZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben RGZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die hochwertigen Ackerböden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von RGZ in Diendorf/Kamp und Obermeisling	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	von 5) auf. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden auszugehen.			und damit potenziell der Bebauung freigegebenen Boden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung. Für die in MLR umgewandelten Flächen ist grundsätzlich von keiner weiteren nennenswerten Flächeninanspruchnahme auszugehen.			
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung liegt zwischen den beiden Bezirkshauptstädten Melk und Krems entlang der Donau. Das über 46.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine Obst- und Weingärten in hügeliger Lage aus sowie die Burgruinen Aggstein und Dürnstein, welche die geschichtliche Relevanz der Region Wachau widerspiegeln. Das etwa um ein Viertel kleinere LSG Kamptal, im nördlichen Grenzgebiet des Raum Krems ist vor allem als Heimat des streng geschützten Eisvogels bekannt. Das dritte und mit 173 ha mit Abstand am kleinste LSG (Göttweiger Berg und seine Umgebung) befindet sich rund um das auf einem Hügel gelegene Stift Göttweig, südlich von Krems-Stadt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den	↔	2	RGZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie Verbreiterungen der Gewässer. Es ist von neutralen Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Alle erheblich reduzierten RGZ-Flächen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, ausgenommen der westlichste Randbereich der Fläche an der Donau bei Krems (Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung). Durch die Randlage ist von keiner erheblich negativen Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Insgesamt sind für den Raum Krems 57 Naturdenkmäler verzeichnet (53 Krems-Land und 4 Krems-Stadt). Neben Einzelbäumen und Baumgruppen zählen dazu auch Trocken- und Feuchtbiotope, Felsformationen sowie Höhlen. Letztere dienten teilweise als prähistorische Wohnstätten, was die frühzeitliche Besiedlung der Region unterstreicht. Unter anderem ist der Raum Krems auch als Fundstelle der Venus von Willendorf, dem wohl archäologisch bedeutendsten Fund Österreichs, bekannt. Die Wachau steht auf der Liste der UNESCO-Welterbestätten. Ein wichtiger Grund für die Aufnahme ist das harmonische Zusammenspiel zwischen Natur und historischem Baubestand. Der Erhalt dieser Ortsbilder ist lokalen Entscheidungsträger:innen von großer Bedeutung, weshalb man in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und Kulturabteilung des Landes das raumplanerische Instrument der „Wachauzone“ entwickelte. In parti-</p>	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit den Status Quo für Naturdenkmale und Kulturgüter. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine spürbare Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus Änderungen der RGZ sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>zipierenden Gemeinden werden Gebäude in die Kategorien „Denkmalschutz“, „erhaltenswürdig“, „ortsbildprägend“ oder „Sonstige“ eingestuft, wodurch sich Vorgaben und Spielräume zu Fassadengestaltung und Abrisschutz ergeben.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Wasserschongebiete sind kleinflächig über den gesamten Bezirk verteilt, wobei sich das größte Gebiet im Nordosten in der Gemeinde Schönberg am Kamp befindet, jedoch zieht sich jenes Gebiet in den Bezirk Horn. Weitere große zusammenhängende Gebiete befinden sich zwischen den Gemeinden Gedersdorf und Grafenegg sowie zwischen Hadersdorf-Kammern und Langenlois.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der</p>	↔	2	Die Festlegung als RGZ Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Kleinstflächig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevanten Auswirkung auf Brunnenschutzgebiete, Quellschutzgebiete oder Grundwasserschongebiete im Raum Krems.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aufgelassene RGZ bei der Donau bei Krems sowie beim Kamp bei Grunddorf liegen im bzw. im Nahbereich von Wasserschongebieten. Unmittelbare Wirkungen sind aus der Auflassung der RGZ nicht ableitbar, insbesondere da die entsprechenden Flächen in ELT umgewandelt wurden. Weitere aufgelassene	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.			RGZ liegen nicht in bzw. in der Nähe von entsprechend geschützten Gebieten.			
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Krems Stadt oder Land bezüglichen THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Krems bereits regionale Grünzonen definiert, die schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.</p>	↔	2	Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausgasemissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den RGZ Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR, 2024

## 5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

### Festlegungen im RegROP Raum Krems und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
  
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“*

Die agrarischen Schwerpunkträume haben einen klaren räumlichen Schwerpunkt im Osten der Region. Sowohl nördlich als auch südlich der Donau liegen große landwirtschaftlich geprägte Flächen, die im Fachvorschlag wie auch im RegROP Berücksichtigung fanden.

Insgesamt wurden rund 4.700 ha an agrarischen Schwerpunkträumen im Raum Krems ausgewiesen, wovon 30 % auf die Gemeinde Langenlois (ca. 1.400 ha) und beinahe weitere 30 % auf die Gemeinden Paudorf (ca. 700 ha) und Grafenegg (ca. 600 ha) entfallen.

Der ursprüngliche Fachvorschlag sah eine Ausweisung von ca. 12.000 ha ASR vor. In vielen Fällen kam es zu Überschneidungen von ASR Ausweisungen mit Ausweisungen von MLR und RGZ. Ein Großteil der Fläche wurde im Laufe des Erarbeitungsprozesses schließlich als MLR (ein kleinerer als RGZ) festgelegt. Von den Gemeinden selbst wurden insgesamt 29 Anregungen zu den agrarischen Schwerpunkträumen eingebracht.<sup>10</sup>

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche	4.733 ha	Krems an der Donau, Grafenegg, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Hadersdorf-Kammern, Langenlois, Lengenfeld, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Straß im Straßertale, Stratzing, Schönberg am Kamp
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	13 ha	Lengenfeld (Grafenegg, Hadersdorf-Kammern, Langenlois, Paudorf, Schönberg am Kamp <1 ha)
Fall 3	Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	

Quelle: ÖIR, 2024

<sup>10</sup> Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 1/24).

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↙ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der Raum Krems weist verstärkte lineare Siedlungsentwicklungen entlang der Flüsse Donau, Krems und Kamp sowie entlang der Kremser Bundesstraße auf. Bei vielen Ortschaften handelt es sich um traditionelle, längsgezogene Straßendörfer, wobei aktuelle Siedlungsentwicklungen nicht mehr zwangsweise diesem traditionellen Muster folgen. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↔	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von ASR-Flächen ist daher positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Es befinden sich keine Nationalparks im Untersuchungsgebiet oder deren unmittelbarer Nähe. Der Raum Krems verfügt über 5 Naturschutzgebiete, die zwischen 10 und 74 ha groß sind und sich alle im Süden des Gebiets in Nähe der Donauschleife bei Dürnstein befinden. Große Teile des Raum Krems sind zudem als Europaschutzgebiete ausgewiesen: Das Gebiet Tullnerfeld Donau-Auen befindet sich östlich von Krems-Stadt und verläuft entlang der Donau bis nach Klosterneuburg. Westlich erstreckt sich flussaufwärts das Europaschutzgebiet Wachau. Zudem ist das im Norden der Region situierte Kamp- und Kremstal als Schutzgebiet ausgewiesen. Alle drei Gebiete sind in etwas unterschiedlicher Zonierung sowohl als FFH-Gebiet als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die ausgewiesenen Flächen liegen nicht in oder nahe von Nationalparks und Naturschutzgebieten. Die ASR-Flächen neben Freischling und jene neben Langenlois liegen z.T in Europaschutzgebieten, die restlichen in unmittelbarer Nähe. Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen	<p><u>Ist-Situation:</u> Für Donau und Kamp sind jeweils großzügige Retentionsflächen ausgewiesen, weshalb im Falle eines 30-jährigen Hochwassers vor allem Äcker und Wiesen von</p>	↔	2	Nur ein kleiner Teilbereich der ASR-Fläche südlich der Donau (nahe Palt) liegt im HQ30/100-Bereich. Jene östlich und westlich des Kamps, in kleinen Teilen in dessen Nahbereich. Durch die Festlegung von großflächigen	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p>einer Überflutung betroffen sind. An vereinzelten Stellen wären auch Siedlungsgebiete betroffen, so etwa Rossatzbach (Gemeinde Rossatz) an der Donau oder Schönberg am Kamp. Überschwemmungen können auch entlang des Lengenfelder Baches in der gleichnamigen Gemeinde auftreten.</p> <p>Im Falle eines HQ100 Ereignisses werden vermehrt kleinere Siedlungen und Gehöfte in unmittelbarer Donaunähe von Überschwemmungen betroffen sein. Zudem ist das Ortszentrum Senftenberg an der Großen Krems sowie Langenlois akut gefährdet.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Hochwasser auszugehen.</p>			ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten.			
			3	/	/	/	/
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land ist ländlich geprägt und beinahe die Hälfte der Region ist mit Wald bedeckt, während nur 1 % der Fläche als Baufläche definiert ist. Im Bezirk Krems-Stadt ist dieser Anteil viermal so hoch, allerdings sind auch 6 % des Stadtgebiets als Gärten oder Parks kartiert.</p> <p>Wichtige Naherholungsräume bilden die 2 Naturparks Jauerling-Wachau und Kamptal-Schönberg. Erster umfasst ein Gebiet von 11.500 ha, befindet sich im Südwesten der Region und reicht bis in</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	den Bezirk Krems. Der Naturpark Kamptal-Schönberg besitzt 1.500 ha und soll die durch den Weinbau geprägte Landschaft in Nordosten von Krems schützen. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Durch den Raum Krems führen einige hochrangige Straßen, in deren unmittelbarer Nähe es zu Lärmbelästigungen für EW kommen kann. Zu nennen ist die Donau Straße (B3), welche entlang des linken Donauufers verläuft und bei Krems in die S5 mündet und dort weiter Richtung Wien verläuft. Des Weiteren verläuft die B35 Richtung Znojmo in Tschechien und B37 entlang des Kremstal Richtung Nordwesten. Insbesondere die B3 und B35 durchlaufen innerhalb der Region dicht besiedelte Siedlungsgebiete. Der Raum Krems verfügt über 2 Messstationen; eine im Dunkelsteinerwald und eine in der Statutarstadt Krems. Auch wenn im urbanen Umfeld höhere Schadstoff- und Feinstaubwerte gemessen werden, so befinden sich diese im Vergleich zu anderen großen Städten in Niederösterreich im Mittel. Es wurden keine Tagesgrenzwerte überschritten und die	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Den relevanten Faktor stellt in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung dar. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Luftbelastungen nahmen über die letzten Jahre kontinuierlich ab. Nullvariante In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Emissionen auszugehen.						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Die Flächeninanspruchnahme im Bezirk Krems-Land liegt mit 2,9 % versiegelter Fläche bzw. 5,6 % des Dauersiedlungsraumes unter dem Niederösterreichischen Durchschnitt (3,6 % bzw. 6,0 % im DSR). In der Statutarstadt Krems ist die Bodenversiegelung mit 10,8 % bzw. 17,3 % im DSR ein präsenderes Thema. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante besteht das Risiko, dass hochwertige Böden anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Sollte diese Nutzung mit einer Versiegelung der Fläche einhergehen, so geht wertvoller Boden langfristig verloren. Dadurch würde auch die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln erschwert werden.	← ↘	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfalten ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Krems-Land besitzt einen ähnlichen Prozentsatz an genutzter Baufläche wie das gesamte Bundesland Niederösterreich. Dennoch ist die Bevölkerungsdichte mit 61 EW/km <sup>2</sup> geringer als der Landesdurchschnitt von 88 EW/km <sup>2</sup> .	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da Baulandausweisungen in ASR nur nach einer Alternativenprüfung zulässig sind. D.h. in Straß im Straßertale, Mittelberg, Stratzing,	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Für den Bezirk Krems-Stadt ist ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt als Statutarstadt nicht zielführend. Dennoch ist, aufgrund der geringeren Flächenreserven als in der übrigen Region und dynamischen Bevölkerungswachstum, hier eine kompakte Siedlungsentwicklung besonders wichtig. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.			Engabrunn sowie im ASR südlich der Donau kann ASR zu kompakten Siedlungsstrukturen beitragen. ASR-Festlegungen, die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur.			
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Im Osten des Raum Krems befinden sich zusammenhängende Flächen mit der höchsten Bodenqualität. Insbesondere zwischen den Gemeinden Furth bei Göttweig und Straß im Straßertale finden sich hochwertige Ackerflächen. Gegen Nordwesten hin nimmt die Bodenwertigkeit jedoch stark ab und vor allem in den Gemeinden Lichtenau im Waldviertel, Gföhl und Rastefeld weisen große Flächen eine geringere Bodenqualität (Stufe 1 von 5) auf. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante besteht das Risiko, dass hochwertige Böden anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Sollte diese Nutzung mit einer Versiegelung der Fläche einhergehen, so geht wertvoller Boden langfristig verloren. Dadurch	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für den Raum Krems wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt. Im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden entfalten ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	würde auch die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln erschwert werden.						
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Das Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung liegt zwischen den beiden Bezirkshauptstädten Melk und Krems entlang der Donau. Das über 46.000 ha umfassende Gebiet zeichnet sich durch seine Obst- und Weingärten in hügeliger Lage aus sowie die Burgruinen Aggstein und Dürnstein, welche die geschichtliche Relevanz der Region Wachau widerspiegeln.</p> <p>Das etwa um ein Viertel kleinere LSG Kamptal, im nördlichen Grenzgebiet des Raum Krems ist vor allem als Heimat des streng geschützten Eisvogels bekannt. Das dritte und mit 173 ha mit Abstand am kleinste LSG (Göttweiger Berg und seine Umgebung) befindet sich rund um das auf einem Hügel gelegene Stift Göttweig, südlich von Krems-Stadt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf schützenswerte Landschaften auszugehen.</p>	↔	2	Einzig der ASR bei Freischling überlappt sich mit einem Landschaftsschutzgebiet. Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Insgesamt sind für den Raum Krems 57 Naturdenkmäler verzeichnet (53 Krems-Land und 4 Krems-Stadt). Neben Einzelbäumen und Baumgruppen zählen dazu</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	auch Trocken- und Feuchtbiootope, Felsformationen sowie Höhlen. Letztere dienten teilweise als prähistorische Wohnstätten, was die frühzeitliche Besiedlung der Region unterstreicht. Unter anderem ist der Raum Krems auch als Fundstelle der Venus von Willendorf, dem wohl archäologisch bedeutendsten Fund Österreichs, bekannt. Die Wachau steht auf der Liste der UNESCO-Welterbestätten. Ein wichtiger Grund für die Aufnahme ist das harmonische Zusammenspiel zwischen Natur und historischem Baubestand. Der Erhalt dieser Ortsbilder ist lokalen Entscheidungsträger:innen von großer Bedeutung, weshalb man in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und Kulturabteilung des Landes das raumplanerische Instrument der „Wachauzone“ entwickelte. In partizipierenden Gemeinden werden Gebäude in die Kategorien „Denkmalschutz“, „erhaltenswürdig“, „ortsbildprägend“ oder „Sonstige“ eingestuft, wodurch sich Vorgaben und Spielräume zu Fassadengestaltung und Abrisschutz ergeben. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.			Kulturgüter auszugehen. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung			
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Wasserschongebiete sind kleinflächig über den gesamten Bezirk verteilt, wobei sich das größte Gebiet im Nordosten in der Gemeinde Schönberg am Kamp befindet, jedoch zieht sich jenes Gebiet in den Bezirk Horn. Weitere große zusammenhängende Gebiete befinden sich zwischen den Gemeinden Gedersdorf und Grafenegg sowie zwischen Hadersdorf-Kammern und Langenlois. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0/+
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %)	↔	2	ASR als große unverbaute Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem werden durch lokale Lebensmittelzeugungen aufgrund reduzierter Transportwege CO <sub>2</sub> eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirks-spezifischen Daten für Krems Stadt oder Land bezüglich THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.</p>						

Quelle: ÖIR, 2024

## 6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigte folgende Ergebnisse

- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich vorrangig neutrale bis positive Wirkungen, sowohl für die Fälle 2 als auch teilweise für die Fälle 3. Nur in Einzelfällen sind hier – vor allem durch die vereinzelte Auffassung von Siedlungsgrenzen – potenzielle negative Wirkungen absehbar. Bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich zudem auch diese einzelnen negativen Wirkungen vermeiden.
- ▶ Für die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden- und Raumnutzung“ zeigen sich sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Das ist darauf zurückzuführen, dass nicht nur neue bzw. zusätzliche Festlegungen getroffen werden, sondern aufgrund der landesweiten Vereinheitlichung der Methodik und teilweise geänderten Rahmenbedingung seit der letzten Überarbeitung des RegROP, Festlegungen geändert und in folglich auch reduziert oder gestrichen werden. Insbesondere die vereinzelte Auffassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen sowie ELT-Flächen ermöglicht hier potenzielle Ausweitungen von Bauland und Erweiterung in von Naturgefahren potenziell betroffenen Gebieten. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Eine lokale Bewertung des konkreten Risikos und der konkreten Wirkungen in den nachgelagerten Verfahren ist jedoch erforderlich.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ werden in der Regel neutrale bis positive Wirkungen durch die Einführung des RegROP erwartet, allerdings sind in Einzelfällen auch negative Wirkungen möglich. Für die entsprechenden Schutz- und Schongebiete sind allerdings auf nachgelagerter Ebene konkrete Prüf- und Genehmigungsverfahren vorgesehen, welche eine orts- und vorhabenspezifische Bewertung ermöglichen. Diese verpflichtend anzuwendenden Minderungsmaßnahmen sind geeignet, die potenziell negativen Wirkungen zu vermindern.
- ▶ Die Klimawandelanpassung wird durch das RegROP teilweise berührt. Positive Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Festlegungen, die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen und durchgehende Freiflächen schützen, zu sehen, die vorrangig durch MLR und ASR sichergestellt werden. Das Ersetzen RGZ mit MLR ist in Bezug zur Offenhaltung der Landschaft ist hingegen negativ zu sehen, da RGZ eine noch stärkere Schutzwirkung aufweisen. Hingegen sind nun quantitativ betrachtet deutlich mehr Flächen mit Schutzfunktion für Freiräume vorhanden als in der Vergangenheit. Die Auflassung flächiger Siedlungsgrenzen kann zudem innerörtlich zu einer kleinräumigen Reduktion von Freiflächen mit wichtiger Funktion zur Klimawandelanpassung führen. Ebenso kritisch zu sehen sind Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung potenziell naturgefahrenbeeinträchtigter Räume ermöglicht. Planungssystematisch wird allerdings durch das Raumordnungsprogramm ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Sowohl die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 als auch die Berücksichtigung der Grundsätze des RegROP auf nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Zur Abwendung möglicher negativer Wirkungen werden im Umweltbericht eine Reihe an Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da durch das RegROP selbst keine potenziell positiv oder negativ wirksamen Nutzungen ermöglicht werden, beziehen sich die Maßnahmen in der Regel auf nachgelagerte Verfahren (z.B. Widmungsverfahren) in deren Rahmen diese – unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten – umgesetzt werden können. Das beinhaltet insbesondere:

- ▶ Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere nach Entfall oder Abrücken von Siedlungsgrenzen bzw. nach Entfall von erhaltenswerten Landschaftsteilen bzw. regionalen Grünzonen, ist im Verfahren besonderes Augenmerk auf die Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 zu legen, vorrangig:
  - Z1 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
  - Z3 in Bezug auf eine flächensparende Ausweisung zu achten sowie auf baulandmobilisierende Maßnahmen
  - Z9 in Bezug auf den Erhalt der Versorgung mit Freiflächen
  - Z14 in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, vor allem im Zusammenhang mit linienhafter Siedlungsentwicklung.
- ▶ In Bezug zu Naturdenkmälern ist im Einzelfall auf eine Prüfung nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG zu achten, welche den Schutz der Naturdenkmale auch über die unmittelbar ausgewiesene Fläche hinaus sicherstellt.
- ▶ Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan eine möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.
- ▶ In Bezug zu Wasserschutz- und Schongebieten sind die Wirkungen auf Programmebene kaum konkret abgrenzbar. Die nachgelagerten Prüfverfahren werden als adäquat erachtet, um den Schutz sicherzustellen.

Über die konkreten Maßnahmen zu Festlegungsarten hinaus wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.

Keine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen ist als erheblich eingestuft. Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung in Kapitel 5 angeführt. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt, und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs.

## 7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

### 7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO <sub>2</sub> -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO <sub>2</sub> -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2023

## 7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

## 8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP Raum Krems abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Wachau (AT1205A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Wachau – Jauerling (AT1205000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207A00, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216000, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216V00, Vogelschutzgebiet)

Die 3 Gebiete Wachau, Kamp- und Kremstal und Tullnerfelder Donau-Auen sind in etwas unterschiedlicher Zonierung sowohl als FFH als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und umfassen nicht nur große Teile des Raumes Krems, sondern erstrecken sich auch in die angrenzenden Bezirke Tulln, Horn und Melk.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Die in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Raum Krems ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, MLR und RGZ unterstützt. Konkurrierende Flächennutzungen können jedoch vereinzelt bei der Ausweisung von ASR auftreten.

Alle 3 Schutzgebiete erstrecken sich entlang von Flusslandschaften. Schutzgüter befinden sich vermehrt entlang der uferbegleitenden Vegetation. Zudem sollen die Erhaltungsziele dazu beitragen, den diversen Wald- und Fischbestand zu schützen. Die regionalen Wälder aller 3 Schutzgebiete stellen den Lebensraum für viele waldbewohnende Vogelarten dar. Insbesondere im Kamp- und Kremstal sind jedoch auch offene, unbebaute Landschaften Heimat verschiedener Vogelarten, unter anderem die Heidelerche und der Neuntöter. In den Erhaltungszielen werden als größte Gefahr für jene Flächen eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen angesehen. Auch auf extensiv genutzten Wiesen und Weinbau-Zwischenflächen befürchten die Managementpläne, dass das Schutzinteresse mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung konkurriert. ASR implizieren nicht automatisch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, tragen aber jedenfalls auch nicht aktiv zur Umsetzung der Managementpläne bei.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

## 9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

## 10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschtichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes<sup>11</sup> in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

<sup>11</sup> Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

## Verzeichnisse

### Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile <sup>12</sup>
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas

<sup>12</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

## Quellenverzeichnis

Aichinger-Rosenberger, Peter (o.D): *Die Erarbeitung eines differenzierten Schutzzonenprogramms* [online], verfügbar unter: <https://www.weltkulturerbe-wachau.at/architektur/wachauzonen> (27.02.2024)

BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (27.02.2024)

Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (27.02.2024)

Flächenversiegelung.at (2024): *Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.flaechenversiegelung.at/> (27.02.2024)

Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=98> (27.02.2024)

Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (27.02.2024)

Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (27.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: [https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler\\_in\\_NOe.html](https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html) (27.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für die Europaschutzgebiete "Wachau" (FFH-Gebiet) und "Wachau-Jauerling" (Vogelschutzgebiet)* [online], verfügbar unter: [https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/3\\_05\\_Managementplan\\_Wachau.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/3_05_Managementplan_Wachau.pdf) (27.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet "Tullnerfelder Donau-Auen"* [online], verfügbar unter: [https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/3\\_16\\_Managementplan\\_Tullnerfelder\\_Donau\\_Auen.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/3_16_Managementplan_Tullnerfelder_Donau_Auen.pdf) (27.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet "Kamp- und Kremstal"* [online], verfügbar unter: [https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/4\\_07\\_Managementplan\\_Kamp\\_und\\_Kremstal.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/4_07_Managementplan_Kamp_und_Kremstal.pdf) (27.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederosterreich-gesamt/#kontakt> (27.02.2024)

Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: [https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE\\_Luftguete\\_Jahresbericht\\_2022.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf) (27.02.2024)

Statistik Austria (2020A): *Ein Blick auf die Gemeinde Krems an der Donau* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30101.pdf> (27.02.2024)

Statistik Austria (2020B): *Ein Blick auf die Gemeinde Langenlois* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g31322.pdf> (27.02.2024)

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	24
Tabelle 8:	Multifunktionaler Landschaftsraum: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	39
Tabelle 9:	Regionale Grünzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	53
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	66
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	80

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

## Anhang

### A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

#### Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

#### Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt

- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jendenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

## A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
	Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
	Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES  
RAUMORDNUNGS  
PROGRAMM**

